

Die Menge von Neuerscheinungen verlangt eine Ergänzung der Löschertypen-Aufstellung auf S. 629 etwa wie folgt:

- c) Naßlöscher mit Schaumbildung: „Perko“ und deren stationärer „Stankö“-Apparat, der einfach in die bestehende Wasserleitung eingeschaltet und durch Hahn-umstellung aktiv wird.
- d) Naßlöscher mit chemischen Flüssigkeiten:
  1. Tetrachlorkohlenstoff mit Reaktionspatrone (Natriumbicarbonat mit Säureröhrchen): „Tetra-Minimax“, „Auto-Minimax“, sollten bei Kabel- und elektrischen Bränden verboten werden, da gegen Ende durch Beimischung der wässrigen Reaktionslösung stromleitend und daher gefährlich.
  2. Tetrachlorkohlenstoff rein, betätigt durch:
    - A) doppelt wirkende Handpumpe: „Pyrene“, „Radikal“.
    - B) Luftdruck: „Potent“, „Wintrich A“.
  3. Tetrachlorkohlenstoff mit Zusatz, betätigt durch Hand oder völlig automatisch bei 71° oder Berührung mit der Flamme: „Boyce“. Hier soll sich Phosgen erst bei der Berührung mit weißglühendem Eisen bilden können.
  4. Reines Methylbromid, betätigt durch eigenen Gasdruck oder zugefügten Luftdruck bei Lüften eines Syphonhebels: „Poleo“. Bei 4,5° vergasend, genügt Handwärme zum Strahle, der Schneeschicht hervorruft. Nur 50 ccm zu Vergaserbrand nötig, kleinstter Apparat.

Von den Trockenlöschern ist e) auf S. 629 umzändern in:

- e) Nur Trockenpulver enthaltend:
  1. Durch Hand geschleudert: Brandfackeln, meist konische Blechtüten mit Natriumbicarbonat, auch gemischt, zur Verhinderung des Zusammenballens usw., genannt seien: „Perplex“, „Nothilfe“.
  2. Betätigung durch Hand ausgelöst: „Feuerlöschkopf“.
  3. Schußartige, automatische Auslösung durch die Flamme, übertragen durch in Kupferrohr liegende Zündschmür: „Phylax“, speziell für Flugzeuge usw.
  4. Auslösung automatisch und Betätigung mit Hand: „Perplex“.

Bei sämtlichen d)-Lösichern muß sofort nach dem Brandlöschen in geschlossenen Zimmern das Fenster geöffnet werden, da die gebildeten Gase Lebewesen nachteilig sind, doch ist d) 4 ungiftig.

Zur Bekämpfung von Schlagwettern oder Staubexplosionen sollten sich Phylax, auch gemischt mit Brandfackeln guter Wirkung und auch zusammen mit Totalapparaten sehr gut verwenden lassen. Dabei sollten sich meines Erachtens die Brandfackeln mit ihrer Staubbildung (neben ihrer Kohlensäurewirkung) mit der Kohlensäure-Abkühlungs- und -Staubwirkung des Total vereinen, um der Hitze- und Brandmöglichkeit bei Explosionen entgegen zu wirken und so die Gefahr wesentlich zu verringern.

[A. 228].

## Schutzfähige Buchstaben-, Zahlen- und Ortszeichen. „D. T. S.-Edelsteinzeug“.

Von Patentanwalt Dr. B. ALEXANDER-KATZ, Berlin-Görlitz  
(Eingeg. 9. Dez. 1925.)

Gemäß § 4 Ziffer 1 des Warenzeichengesetzes ist die Eintragung in die Zeichenrolle für Warenzeichen zu versagen, welche ausschließlich in Ortsangaben, Zahlen oder Buchstaben

bestehen. Die Praxis des Reichspatentamtes hat sich aber im Laufe der Zeit geändert, zumal seitdem durch die Pariser Internationale Union und die Washingtoner Konferenz vom 2. Juni 1911 jede im Ursprungslande vorschriftsmäßig eingetragene Marke so wie sie ist in den anderen Verbundsländern zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden soll. Dabei können allerdings Marken zurückgewiesen werden, die jeder Unterscheidungskraft entbehren. Bei der Würdigung der Unterscheidungskraft einer Marke sind aber alle Tatumsände zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer des Gebrauchs der Marke. Diese freiere Auffassung des internationalen Rechts hat die heutige Praxis des deutschen Patentamtes günstig beeinflußt.

Sie hat dazu geführt, Zeichen, die für einen ausländischen Unionsanmelder im Deutschen Reiche zur Anmeldung kommen, soweit sie im Ursprungslande vorschriftsmäßig eingetragen sind, auch in Deutschland auf Grund der internationalen Union zur Hinterlegung zuzulassen, selbst wenn es sich ausschließlich um Orts-, Buchstaben- oder Zahlenzeichen handelt. Dieser Grundsatz gilt in gleicher Weise für den deutschen Anmelder für den Geltungsbereich des deutschen Zeichenrechts. Von diesem neuen Standpunkt des Deutschen Reichspatentamtes aus gesehen, besitzt ein Orts-, Buchstaben- oder Zahlenzeichen, wenn es sich tatsächlich im beteiligten Verkehr durchgesetzt hat, zweifellos ausreichende Unterscheidungskraft.

Das Patentamt hat diesen Grundsatz nicht ausschließlich für den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr, sondern als einen aus der Natur der Warenzeichen sich ergebenden allgemeinen Rechtsgrundsatz auch für das deutsche Zeichenrecht anerkannt. Dementsprechend haben sich die deutschen Zeichen 4711, V. G. F., ferner K. P. M., Deutz Motor, Elberfelder Farbenfabriken, wenn auch mühsam, Eingang in die Zeichenrolle verschafft, obwohl es einfache Zahlen-, Buchstaben- oder Ortszeichen sind. Eine Anmeldung des Zeichens S. S. W. für Waren der elektrotechnischen Branche der Firma Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H. dürfte voraussichtlich auch zur Eintragung gelangen, nachdem die Industrie- und Handelskammer zu Berlin dem Patentamt auf seine Anfrage mitgeteilt hat, daß die Buchstabenzusammenstellung S. S. W. als Hinweis auf die Siemens-Schuckert-Werke allgemein für Waren der elektrotechnischen Branche Geltung habe.

Zu dieser Rechtsauffassung hat sich das Patentamt auch in einem neuen, die chemische Industrie interessierenden Fall, bekannt. Das Zeichen „D. T. S.-Edelsteinzeug“ der Deutschen Ton- und Steinzeug-Werke Aktiengesellschaft in Charlottenburg wurde von der Prüfungsstelle des Patentamtes als nicht schutzfähig abgelehnt, weil es, abgesehen von der nicht schutzfähigen Beschaffenheitsangabe „Edel“ und dem nicht schutzfähigen Warennamen „Steinzeug“, nur die drei großen Buchstaben „D. T. S.“ enthält. Die Beschwerdeabteilung indessen wollte die Schutzfähigkeit der Zeichenbestandteile nur anerkennen, falls der Nachweis erbracht werden konnte, daß die Buchstaben „D. T. S.“ in ganz Deutschland von den beteiligten Verkehrskreisen als Herkunftszeichen der Anmelderin verstanden werden. Dieser Nachweis wurde durch Bestätigungen von etwa 70 Handelskammern, 25 Magistraten und Bezirksamtern und 600 einzelnen Firmen erbracht. Durch diesen starken Nachweis, daß die Buchstaben D. T. S. sich tatsächlich in allen Gegenden des Inlandes als Individualmarke der Anmelderin durchgesetzt haben, gelang es auch, das Zeichen D. T. S. als schutzfähige Marke für Waren aus Steinzeug, Porzellan, Ton, Glas, Glimmer, Steinen und Kunststeinen und Schamotte durchzusetzen.

[A. 233.]

## Patentberichte über chemisch-technische Apparate.

### I. Wärme- und Kraftwirtschaft.

#### 2. Koks, Leucht- und Kraftgas, Nebenprodukte.

**Heinrich Freise, Bochum. Austragvorrichtung an Kokskühltürmen.** 1. dad. gek., daß auf dem unteren Verschlußorgan des bis unten hin sich konisch erweiternden Kühlturms Rohre mit Öffnungen, durch die das Kühlmittel dem Kühlurm zuge-

führt wird, fest angebracht sind. — 2. dad. gek., daß die Rohre mit den Öffnungen mit einem an sich bekannten Schieber verbunden sind und durch Abstreicher der zwischen den Rohren liegende Koks beim Öffnen des Schiebers entfernt wird. — 3. dad. gek., daß nötigenfalls Schieber und Rohre nach hinten hin geneigt liegen und letztere nach hinten hin allmählich dünner werden. — Da mehrere Rohre für das Kühlmittel mit